

CORONAVIRUS: EINREISE ÖSTERREICH AUS STAATEN DER ANLAGE A

Seit 19. Mai 2021 ist die Einreise nach Österreich aus Staaten der Anlage A für **geimpfte, genesene und getestete Personen (3G-Regel)** ohne Quarantänepflicht möglich.

Einreisende müssen glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb der vergangenen 10 Tage ausschließlich in Österreich oder Staaten der Anlage A aufgehalten haben.
Ausnahmen Transit, gewerblicher Güter- und Personenverkehr etc. bleiben weiterhin aufrecht.

Sofern bei der Einreise nach Österreich ein **Nachweis gemäß der 3G-Regel mitgeführt** wird, entfällt seit 10. Juni 2021 die Verpflichtung zur Einreiseregistrierung („Pre-Travel-Clearance“).

Kann kein 3G-Nachweis vorgelegt werden, muss innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise ein Covid-Test (PCR oder Antigen) nachgeholt werden - in der Zwischenzeit wird keine Quarantäne vorgeschrieben. Bei dieser Konstellation gilt nach wie vor die verpflichtende Einreiseregistrierung mittels „Pre-Travel-Clearance“.

Staaten der Anlage A: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Lichtenstein, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Südkorea, Tschechischen Republik, Ungarn, Vatikan und Zypern.

GEIMPFT - GENESEN - GETESTET: Die 3G-Regel

I. Unter welchen Voraussetzungen gilt man als **GEIMPFT**?

- ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung (liegt nicht länger als 3 Monate zurück) bei Impfstoffen mit 2 Dosen, oder
- ab dem 22. Tag der Impfung, bei denen nur eine Einzeldosis (liegt nicht länger als 9 Monate zurück) vorgesehen ist, oder
- nach der Zweitimpfung bei Impfstoffen mit 2 Dosen (Erstimpfung liegt nicht länger als 9 Monate zurück), oder
- wenn mind. 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR-Test bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag (Impfung liegt nicht länger als 9 Monate zurück)

Mögliche Nachweise: Impfpass, Ärztliches Zeugnis [Anlage C](#) (DE) bzw. [Anlage D](#) (EN)

Derzeit zugelassene Impfstoffe:

BioNTech und Pfizer (Comirnatv; mRNA): 2 Dosen, **Moderna** (Covid-19 Vaccine; mRNA): 2 Dosen, **AstraZeneca** (Vaxzevria; Vektorimpfstoff): 2 Dosen, **Johnson & Johnson** (COVID-19 Vaccine Janssen® Vektorimpfstoff): 1 Dosis (Einzeldosis), **Sinopharm** (SARS-CoV-2 Vaccine): 2 Dosen; **CoronaVac** (SARS-CoV-2 Vaccine; Vero Cell): 2 Dosen

II. Unter welchen Voraussetzungen gilt man als **GENESEN**?

- Ärztliches oder behördliches Genesungszertifikat in DE oder EN über eine in den letzten 6 Monaten überstandene Infektion (z.B. österreichischer Absonderungsbescheid aufgrund von nachgewiesener Infektion), oder
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 3 Monate sein darf

III. Unter welchen Voraussetzungen gilt man als **GETESTET**?

- Akzeptiert werden sowohl Antigen- (nicht älter als 48h) als auch PCR-Tests (nicht älter als 72h); für PendlerInnen gelten beide Tests für bis zu 7 Tage
- Gültig sind nur Befunde von Ärzten, Apotheken (Vorlage Zeugnis [Anlage C](#) (DE) bzw. [Anlage D](#) (EN)) oder Test-Centern (DE oder EN), wenn diese zumindest folgende Daten enthalten: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Datum und Uhrzeit der Probennahme, Testergebnis (positiv oder negativ), Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der durchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code.

CORONAVIRUS: EINREISE ÖSTERREICH AUS STAATEN DER ANLAGE B1

Seit 19. Mai 2021 ist die Einreise nach Österreich aus Staaten der Anlage B1 für **geimpfte und genesene Personen ohne** Quarantänepflicht möglich.

Personen, die weder geimpft noch genesen sind, haben bei der Einreise ein negatives Testergebnis vorzuweisen. Kann ein solches Testergebnis nicht vorgelegt werden, muss binnen 24 Stunden nach der Einreise ein PCR- oder Antigen-Test durchgeführt werden. **Zusätzlich** muss eine 10-tägige Quarantäne angetreten werden mit der Möglichkeit der Freitestung frühestens am 5. Tag nach der Einreise (Tag der Einreise = Tag 0).

- ➔ Beruflich Reisende (darunter fallen z.B. auch Saisonarbeitskräfte und Bewerber für ein konkretes Vorstellungsgespräch) können sich weiterhin jederzeit von der Quarantäne freitesten.

Ausnahmen für den Transit, gewerblichen Güter- und Personenverkehr etc. bleiben weiterhin aufrecht.

Die Einreiseanmeldung „[Pre-Travel-Clearance](#)“ muss wie bisher vorgenommen werden, Nachweise gemäß der 3G-Regel (geimpft – genesen – getestet) sind mitzuführen.

Staaten der Anlage B1 („Hochinzidenzstaaten“): Derzeit keine Staaten gelistet.

CORONAVIRUS: EINREISE ÖSTERREICH AUS SONSTIGEN STAATEN UND GEBIETEN

Für Einreisen nach Österreich aus sonstigen Staaten und Gebieten gelten für Österreichische Staatsbürger, EU-/EWR/CH-Bürger, Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU-/EWR-Staaten, Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung in Österreich [...] dieselben Regelungen, wie bei der Einreise aus einem Staat der Anlage B1 - siehe oben.

„Sonstige Staaten und Gebiete“: Alle Staaten, die nicht in Anlage A, B1 oder B2 gelistet sind, z.B. Ägypten, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Türkei, Tunesien etc.

CORONAVIRUS: EINREISE ÖSTERREICH AUS STAATEN DER ANLAGE B2 (BRASILIEN, INDIEN, SÜDAFRIKA, VEREINIGTES KÖNIGREICH)

Bei berufsbedingten Aufenthalten in Staaten der Anlage B2 („Virusvariantengebiete“) bitten wir um direkte Kontaktaufnahme.

Stand 10. Juni 2021

TIPP: EXPORTRADAR

Das [Exportradar](#) der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA in Form einer Weltkarte bietet bei Klick auf das gewünschte Land aktuelle Informationen zur Covid-Situation - insbesondere auch zu den Einreisebestimmungen anderer Länder.

KONTAKT FÜR UNTERNEHMENSANFRAGEN

Einreisebestimmungen in Bezug auf berufliche Reisen

Abteilung Außenwirtschaft Vorarlberg

T +43 5522 305 253

E aussenwirtschaft@wkv.at

Quarantäne aus arbeitsrechtlicher Sicht

Abteilung Arbeits- und Sozialrecht

T 05522 305 1122

E rechtsservice@wkv.at

Einreise Saisoniers / Ausländische Gäste

Sparte Tourismus

T 05522 305 271

E tourismus@wkv.at

Einreise Personenbetreuer*innen

Sparte Information und Consulting

T 05522 305 279

E salcher.mirjam@wkv.at

Einreise Mitarbeiter*innen Güterverkehr

Sparte Transport und Verkehr

T 05522 305 256

E verkehr@wkv.at